

FeuerTRUTZ – Brandschutz im Brennpunkt

Abweichungen bei europäisch harmonisierten Bauprodukten

von Dipl.-Ing. Peter Vogelsang

Verwendung, Anwendung, Abweichung

Die Verwendung von Brandschutz- und Entrauchungskappen ist national zu regeln. In Deutschland wird über die Bauordnung, die Sonderbauvorschriften und die Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie die Verwendung vorgegeben. Weitergehende Bestimmungen sind in den Bauregellisten sowie in den Listen der Technischen Baubestimmungen aufgeführt.

Wird beim Einbau, also der Anwendung, von Brandschutz- und Entrauchungskappen von den Vorgaben abgewichen, sind die zulässigen Verfahrenswege unterschiedlich. Zu Zeiten der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durfte der Hersteller entsprechend der Bauordnungen der Länder eine „nichtwesentliche Abweichung“ bei Einbausituationen erklären, somit galt die Zulassung weiterhin erfüllt. Bei wesentlichen Abweichungen konnte der Nachweis über eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) geführt werden. Diese musste bei der Obersten Bauaufsicht des Bundeslandes, in dem das Bauvorhaben errichtet wird, erwirkt werden.

Seit dem 01.09.2012 sind Brandschutzklappen, seit dem 01.02.2013 auch Entrauchungskappen, CE-kennzeichnungspflichtig. Die Leistungserklärung muss vom Hersteller seit 01.07.2013, dem Inkrafttreten der Bauprodukteverordnung, erstellt werden. Da die Grundlage für die CE-Kennzeichnung und die Leistungserklärung unmittelbar geltendes europäisches Recht ist, dürfen die Möglichkeiten zur Abweichung daher nicht mehr über die nationalen Bauordnungen (nichtwesentliche Abweichung / ZiE) oder andere nationale Regelungen geführt werden.

Der Hersteller zeigt die Leistung seiner Brandschutzklappe über die Leistungserklärung und die zugehörigen Details in der Montageanleitung auf. Somit obliegt es dem Hersteller in seiner Verantwortung zu erklären, dass von der Montageanleitung abweichende Einbausituationen weiterhin der Leistungserklärung entsprechen. Dieser Erklärung des Herstellers sind natürlich enge Grenzen gesetzt.

Abweichungen bei z. B. Brandschutzklappen nach der harmonisierten Produktnorm EN 15650 oder Entrauchungskappen nach der harmonisierten Produktnorm EN 12101-8 sind nur über den direkten Anwendungsbereich der Prüfnorm EN 1366-2 (BSK) bzw. EN 1366-10 (EK) legalisiert.

Im März 2015 wurde die EN 15882-2, als erweiterter Anwendungsbereich für die Ergebnisse aus Feuerwiderstandsprüfungen mit Brandschutzklappen vom CEN veröffentlicht. Die Norm lässt zu, dass Notifizierte Stellen (für BSK und EK in Deutschland MPA BS und MPA NRW, in Österreich IBS und MA39) andere Einbausituationen als die geprüfte bewerten dürfen („wesentliche Abweichung“). Allerdings ist die Bewertungsmöglichkeit eingeschränkt und von der Bedingung abhängig, dass die Ergebnisse der Feuerwiderstandsprüfungen 10 % besser als gefordert sind.